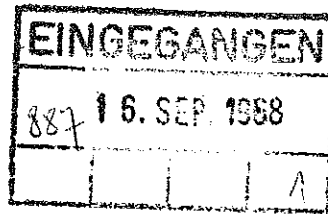


Landratsamt Heidelberg

-Abt. IV/A -



An das
Bürgermeisteramt

6901 St. I l g e n

10.9.1968

Betr.: Bebauungsplan "Schnall"

Der in der Sitzung des Gemeinderats vom 2.9.1968 beschlossene Bebauungsplan "Schnall" wird gemäß § 11 BBauG (BGBI. I S. 341) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 der 2. VO der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. 1.1961 (Ges. Bl. B-W, Seite 208) und § 111 Abs. 5 LBO vom 6.4.1964 (Ges. Bl. B-W, S. 151) in Verbindung mit § 2 der Verordnung des Innenministeriums über die Zustimmungspflicht für baurechtliche Befreiungen und über die Zuständigkeit der Genehmigung örtlicher Bauvorschriften nach der LBO vom 21.12.1964 (Ges. Bl. B -W, vom 31.12.1964, Seite 450)

g e n e h m i g t .

Zur weiteren Beachtung wird noch folgendes hingewiesen:

- 1) 1 mit dem Genehmigungsvermerk versehene Planfertigung und die dortigen Akten folgen beiliegend zurück.
Gemäß § 12 BBauG ist der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung öffentlich auszulegen. Es wird eine Auslegezeit von mindestens 2 Wochen empfohlen. Ort und Zeit der Auslegung sowie die Genehmigung sind ortsüblich bekannt zu machen.
- 2) Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sollen auf dem Plan vermerkt werden.
- 3) Die Bekanntmachung ist uns unter Mitteilung einer ergänzten Satzung mitzuteilen.
- 4) Die Rechtsverbindlichkeit des Planes tritt mit der Bekanntmachung ein, d.h. mit dem 1. Tag nach Ablauf der Bekanntmachungszeit.
- 5) Im südlichen Planbereich, westlich der Lenaustraße kann bei Ausnutzen der Baugrenzen in Nord und Südrichtung der

Postanschrift: 6900 Heidelberg 1 · Postfach 3058

Gebäudeabstand nicht eingehalten werden, Zur Einhaltung von § 9 LBO wird auf eine entsprechende Platzierung der Gebäude zu achten sein.

I.V.

gez. Christ
Reg.Ass.



Zur Beglaubigung:

Landes
Reg.Ob. Insp.